

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.11.2016

**„Überprüfung der Gebührenordnungen im
Land und der Stadtgemeinde Bremen“**

A. Problem

Gebühren werden im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung von jedem Verwaltungszweig kalkuliert und erlassen. Ausschließlich einige zentrale Gebühren (insbesondere die Stundensätze für den Personalkosteneinsatz) werden in der Allgemeinen Kostenverordnung unmittelbar durch die Senatorin für Finanzen festgelegt.

Das Haushaltsrecht schreibt eine rechtzeitige, vollständige und kostendeckende Gebührenerhebung vor. Nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und nach § 34 LHO die Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben.

Die Verpflichtung wird durch das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz (Brem-GebBeitrG) weitergehend konkretisiert. Dort heißt es:

„§ 4 BremGebBeitrG

(1) Verwaltungsgebühren werden für die Vornahme von Amtshandlungen erhoben, die

- 1. auf Antrag oder auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden oder*
- 2. aufgrund gesetzlicher Ermächtigung im überwiegenden Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden oder*
- 3. einer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes angeordneten oder durch Satzung einer juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts anerkannten besonderen Überwachung oder Beaufsichtigung dienen.“*

„§ 12 BremGebBeitrG

*(1) Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung
(2) öffentlicher Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen sowie für damit in Zusammenhang stehende Leistungen erhoben.“*

Nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der rechtzeitigen und vollständigen Erhebung von Einnahmen müssen die Ressorts bei Änderung wesentlicher Umstände die Fachkostenordnungen anpassen. Dies ist u.a. der Fall, wenn zentrale Gebühren wie

die Stundensätze für den Personaleinsatz (Allgemeinen Kostenverordnung) durch die Senatorin für Finanzen neu festgesetzt werden. Unabhängig davon gab es einen festen Turnus zur Anpassung der Kostenregelungen bislang nicht.

Um den Anforderungen des Stabilitätsrats nachzukommen, ist jedoch als eine Maßnahme in dem vom Senat am 13. Juni 2016 beschlossenen Sanierungsbericht aufgenommen worden:

„Für alle jene Kostenverordnungen, die noch nicht in 2016 geändert wurden, wurde eine systematische und strukturelle Prüfung aller Gebühren- und Kostenverordnungen mit dem Ziel eingeleitet, diese zeitnah zu ändern. Dieser organisierte Prozess wird nach Planung zu einer flächen- und kostendeckenden Leistungserbringung der Bremer Verwaltung im Gebühren – und Beitragsbereich führen. Spätestens zu Beginn des Jahres 2017 wird fast die gesamte Gebühren- und Beitragsverwaltung so dazu beitragen, dass aus ihrer Tätigkeit heraus keinerlei finanzielle Defizite herrühren. Zukünftig werden die gebühren-rechnenden Einheiten die Gebühren und Entgelte auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) errechnen.“

Am 26. Juli 2016 hat die Senatorin für Finanzen bei den Ressorts den aktuellen Stand zur Anpassung der Gebühren- und Beitragsregelungen abgefragt (siehe Ergebnis der Ressortabfrage mit Stand 11. August 2016 - **Anlage**).

Bei der Kalkulation der Gebühr sind folgende Kalkulationsgrundsätze zu beachten:

- Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass die Kosten der öffentlichen Leistung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und durch die Gebühren gedeckt werden sollen. Kostenunterdeckungen sind zu vermeiden; sie sollen innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden (§ 12 Absatz 4 BremGebBeitrG).
- Soweit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zukommt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine kalkulierbare Kostenüberdeckung zulässig. Davon ausgenommen sind lediglich Leistungen im Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie.
- Nach dem Äquivalenzprinzip (§ 4 Absatz 2 BremGebBeitrG) sind Gebühren so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
Es ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem Gebührenzweck, der Kostendeckung für öffentliche Leistungen und ggf. auch Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils.

Regelungen, die die Kalkulationsgrundsätze weitergehend konkretisieren, gibt es in der Bremer Verwaltung bislang nicht.

Entsprechend dem Kostendeckungsgebot ist die Gebührenkalkulation grundsätzlich als Vollkostenrechnung vorzunehmen, d.h. alle Kosten sollen berücksichtigt werden. Die Gebührenkalkulation sollte hierzu auf Basis einer funktionierenden Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) erfolgen. Obwohl § 7 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung die flächendeckende Einführung der KLR vorschreibt, wurden die Gebührenkalkulationen bislang jedoch nur punktuell auf Basis der KLR erstellt.

Darüber hinaus wurde von der Möglichkeit, den Vorteil abzuschöpfen, bislang nur teilweise Gebrauch gemacht.

Die von den Ressorts festgesetzten Gebühren (Fachkostenordnung, siehe **Anlage**) werden von der Senatorin für Finanzen bislang im Rahmen der Abstimmung der jeweiligen Senatsvorlagen auf Plausibilität und offenkundige Rechtsfehler geprüft. Im Wesentlichen halten sich die Ressorts an die bewährte Praxis, der Senatorin für Finanzen die Vorlage im Entwurf vor der Deputationsbefassung zuzuleiten. Die Kalkulation wurde dabei bislang jedoch nicht vorlegt.

B. Lösung

Zur Verbesserung der Einnahmen im Gebührenbereich und Schaffung von mehr Rechtssicherheit sind verbindliche Standards für die Gebührenkalkulation erforderlich.

Im Einzelnen sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die Ressorts kalkulieren die Gebühren grundsätzlich auf Basis der KLR (vgl. insoweit § 7 Absatz 3 LHO). Für eine Gebührenkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist eine Kostenermittlung und Umlage der ermittelten Kosten auf die Gebührenmaßstäbe erforderlich.
2. Bei begünstigenden Amtshandlungen, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen, werden von den Ressorts Aufschläge erhoben.
Unter einer begünstigenden Amtshandlung werden alle diejenigen öffentlichen Leistungen verstanden, die dem Leistungsempfänger die Wahrnehmung eines rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils ermöglicht. Die öffentliche Leistung wirkt auch dann begünstigend, wenn sie die Wahrscheinlichkeit des Eintritts möglicher Nachteile mindert.
3. Zur Gewährleistung einheitlicher gebührenrechtlicher Standards legen die Ressorts der Senatorin für Finanzen vor einer Befassung der Gremien mit einer Anpassung der Kostenregelungen die entsprechenden Kalkulationen zur Abstimmung vor.

Die Verpflichtung zu Ziffer 1. – 3. wird ab 2017 Bestandteil der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte.

4. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2015 darum gebeten, dass zukünftig sämtliche Kostenverordnungen der Freien Hansestadt Bremen einer jährlichen Prüfung und ggf. Anpassung unterzogen

werden. Diese Verpflichtung wurde in die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte für das Jahr 2016 aufgenommen (Ziffer 3.3).
Dort heißt es wörtlich:

„Anpassung Kostenverordnungen

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven. Die sonstigen Verwaltungsgebühren sind in den Fachkostenverordnungen der jeweiligen Fachbereiche geregelt. Der Senat hat am 24. November 2015 die Anpassung der Stundensätze in der Allgemeinen Kostenverordnung beschlossen und die Ressorts gebeten, ihre Fachkostenverordnungen zu prüfen und aufgrund der Kostenentwicklung anzupassen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2015 darum gebeten, dass zukünftig sämtliche Kostenverordnungen der Freien Hansestadt Bremen einer jährlichen Prüfung, gegebenenfalls Anpassung, unterzogen werden. Es wird darum gebeten, diese Regelung zu beachten.“

Die Senatorin für Finanzen wird jeweils zur Aufstellung der Haushalte die Stundensätze für den Personaleinsatz anpassen.

5. Die Ressorts sind mit der Aufstellung der Haushalte aufgefordert, sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen. Das Anpassungsintervall entspricht der Praxis in den meisten Ländern und des Bundes. Im Zuge dessen werden die Ressorts darüber hinaus gebeten, Vorschläge zur Neueinführung von Gebühren zu unterbreiten.
6. Die Ressorts werden in Bezug auf die Gebühreneinnahmen nach Landes- und Kommunalrecht prüfen, ob diese zukünftig durch Haushaltsvermerk mit den mit der Leistungserbringung verbundenen Ausgaben verknüpft werden können, sog. Gebührenhaushalt (zu sog. Teilhaushalten vgl. auch § 4 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung des Landes Niedersachsen) und das begründete Ergebnis der Prüfung der Senatorin für Finanzen mit der Vorlage der Haushaltsvorentwürfe mitteilen. Gebührenhaushalte sollen grundsätzlich im Plan ausgeglichen sein.
7. Die Senatorin für Finanzen wird einheitliche Vorgaben für die Überprüfung und Kalkulation von Gebühren in einer Richtlinie verbindlich festlegen. Zu den Kosten zählen insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich Kosten für Fremdleistungen sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Überprüfung und ggf. Anpassung der Gebühren ist die Erwartung verbunden, zusätzliche Einnahmen zu generieren, um die Leistungen auskömmlich zu finanzieren.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit allen Ressorts und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat bitte die Ressorts, bei begünstigenden Amtshandlungen soweit rechtlich zulässig, Aufschläge zu erheben.
2. Der Senat bittet die Ressorts, vor einer Befassung der Gremien mit einer Anpassung der Kostenregelungen der Senatorin für Finanzen die entsprechenden Kalkulationen zur Abstimmung vorzulegen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, jeweils zur Aufstellung der Haushalte die Stundensätze für den Personaleinsatz anzupassen.
4. Der Senat bittet die Ressorts, mit der Aufstellung der Haushalte sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich mit dem Ziel der Kostendeckung unter Heranziehung der KLR zu erhöhen.
5. Der Senat bittet die Ressorts zu prüfen, ob die Gebühreneinnahmen nach Landes- und Kommunalrecht zukünftig durch Haushaltsvermerk mit den mit der Leistungserbringung verbundenen Ausgaben verknüpft werden (sog. Gebührenhaushalt) und das Ergebnis der Prüfung der Senatorin für Finanzen mit der Vorlage der Haushaltsvorentwürfe mitzuteilen.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, unter Beteiligung der Ressorts im Frühjahr 2017 eine Richtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung zu erlassen.
7. Der Senat bittet die Ressorts, zusammen mit der Vorlage der Haushaltsvorentwürfe das Ergebnis der Prüfung neuer Gebührentatbestände vorzulegen.
8. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die Senatsvorlage dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben.

1.) Gesamt - Liste der Gebührenordnungen Land und der Stadtgemeinde Bremen
Zuständigkeitsbereich: Alle Ressorts

Stand: 11.08.2016

| Zuständig | Kostenverordnung | Land (L) / Stadtgem. Bremen (S) | Letzte Änderung | Anpassun g vorgesehe n mit Wirkung vom | Finanzielle Auswirkungen | | | | | Anmerkungen |
|---|--|---------------------------------------|--------------------|---|--------------------------|----------|----------|----------|----------|--|
| | | | | | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | |
| | | | | | in Tsd. € | | | | | |
| Senatorin für Kinder und Bildung Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz | Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung | L | 01.02.2014 | 01.09.2016 | 2,0 | 5,0 | 5,0 | 5,0 | 5,0 | Die finanziellen Auswirkungen beziehen sich auf die geschätzten Mehreinnahmen für die Gebühren nach dem Kostenverzeichnis der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung (Anlage 1 der BiWikostV). Die bereits angekündigte Erhöhung des Elternbeitrages in gebundenen Ganztagschulen greift zum 1.8.2017 die finanz. Auswirkungen können noch nicht dezidiert benannt werden, wahrscheinlich im Sept. 2016. Das Kostenverzeichnis der Amtlichen Materialprüfungsanstalt (Anlage 2) wird regelmäßig der Kostenentwicklung angepasst. Durch die zum 1.9.2016 vorgesehene Anpassung werden 58 T€ p.a. (2016: 19 T€) an Mehreinnahmen erwartet. Hier nur der Bildungsbereich, die Verordnung ist bereits im Senat gewesen. |
| Senatorin für Kinder und Bildung | Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen | S | 06.02.2012 | 01.08.2017 | | | | | | Die finanziellen Auswirkungen werden zurzeit berechnet (sie liegen spätestens Ende August vor). |
| Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz | Gesundheits-Kostenverordnung | L | 01.06.2015 | 01.10.2016 | ca. 0,16 | ca. 0,64 | ca. 0,64 | ca. 0,64 | ca. 0,64 | Es handelt sich immer um eine ungefähre Annahme (Schätzung). Wie oft die Gebührensätze abgerechnet werden können, hängt von der Nachfrage ab. |
| Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz | Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek | L | 01.07.2015 | z.Zt. nicht erforderlich | < 1 | < 1 | < 1 | < 1 | < 1 | Eine Anpassung ist derzeit nicht erforderlich, die Gebühren mit einberechnetem Personaleinsatz werden nach Zeitaufwand bemessen und beziehen sich direkt auf die Allgemeine Kostenverordnung, so dass die Gebührenordnung der SuUB immer aktuell ist. Weitere Gebühren wie Mahngebühren wurden 2015 im Abgleich mit umliegenden Bibliotheken angepasst, eine erneute Anpassung ist noch nicht angezeigt. |
| Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen | Bremische Hafengebührenordnung | L | 01.02.2016 | jeweils zum 01.01. eines Jahres | | | | | | Die Notwendigkeit der Anpassung der Bremischen Hafengebühren wird jährlich überprüft. Die Position und Bedeutung der Bremischen Häfen hat sowohl im Land Bremen als auch für den Wirtschaftsstandort der Bundesrepublik Deutschland einen hohen Stellenwert. Die Hafengebühren dienen der Finanzierung der Kosten für die Herstellung, Instandhaltung und Unterhaltung des Hafens und damit der bedarfsgerechten Erhaltung und Verbesserung der Hafinfrastruktur, die letztendlich gewährleisten soll, dass die Bremischen Häfen im deutschen und auch europäischen Wettbewerb bestehen können. Bei der jährlichen Überprüfung der Hafengebühren muss sowohl die aktuelle Entwicklung der Wirtschaftslage, insbesondere im Bereich der Schifffahrt, betrachtet werden als auch das Gebührenniveau der Konkurrenzhäfen. Auch Faktoren wie die Veränderung von Verkehren oder auch der Schiffsgrößen nimmt Einfluss auf die Anpassung der Gebührenordnung. Letztendlich erfolgt, wie mit der Hafenwirtschaft abgesprochen, jeweils zum 01. Februar eines Jahres die Anpassung der Tarife. Der Forderung des Stabilitätsrates nach einer verstärkten Haushaltssanierung/Steigerung auf der Einnahmenseite wird daher bereits nachgekommen, allerdings muss die angestrebte Erhöhung |

| | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|------------|------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|--|
| | | | | | | | | | | | der Einnahmen bei den Hafengebühren mit Augenmaß erfolgen und unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren, da ansonsten die Verkehre wegbrechen könnten und dann genau das Gegenteil, nämlich eine Einnahmenminderung erreicht werden würde. |
| Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen | Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen | L | 13.07.2012 | 01.12.2016 | 1.060,0 | 1.060,0 | 1.060,0 | 1.060,0 | 1.060,0 | 1.060,0 | <p>Das Kostenverzeichnis Wirtschaft und Häfen wird in nächster Zukunft betreffend die Nummern 15 ff. und 16 ff. angepasst, und zwar wegen der letztmaligen Gebührenanpassung im Jahr 2012 und den im Nachgang dazu ergangenen Tarifabschlüssen des TV-L um 10 %.</p> <p>Leider konnten die Ortspolizeibehörden keine Daten zur Verfügung stellen, um die finanziellen Auswirkungen der Gebührenerhöhung veranschaulichen zu können. Die Gebühren, die nach den v.g. Nrn. erhoben werden, werden grds. mit anderen bei einer Haushaltsstelle vereinnahmt, hier müsste händisch der jeweilige Betrag ermittelt werden, dies ist aber derzeit nicht leistbar.</p> <p>Eine Ausnahme gilt für die Gebühreneinnahmen des Stadtamtes für Gewerbeanzeigen einerseits sowie für Gaststätten und Spielhallen andererseits. Hier wurden für Gewerbeanzeigen im Jahr 2014 EUR 22.876,94 und im Jahr 2015 EUR 52.023,00 sowie für Gaststätten und Spielhallen zusammen im Jahr 2014 EUR 115.027,29 und im Jahr 2015 EUR 125.354,96 an Gebühren vereinnahmt. Entsprechend der angestrebten Gebührenerhebung von 10 % sind Mehreinnahmen zu erwarten.</p> |
| Senator für Umwelt, Bau und Verkehr | Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen | S | 01.01.2014 | keine Anpassung erforderlich | | | | | | | Es handelt sich um Benutzungsgebühren. Die Gebührenhöhe ist derzeit auf Basis der höchstmöglichen Kalkulationsgrundlagen kostendeckend |
| Senator für Umwelt, Bau und Verkehr | Gebührenordnung für die Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen nach dem Bremischen Naturschutzgesetz in der Stadtgemeinde Bremen | S | 13.12.2011 | keine Anpassung erforderlich | | | | | | | Die Kostenkalkulation wurde geprüft und ist keine Gebührenerhöhung geplant. |
| Senator für Umwelt, Bau und Verkehr | Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen | S | 01.10.2013 | 01.01.2017 | --- | 589,0 | 665,0 | 659,0 | 654,0 | 654,0 | Bei der Friedhofsgebühr handelt es sich um eine Benutzungsgebühr. Die Gebühr muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu Beginn des kommenden Jahres angehoben werden, weil sie nicht mehr Kosten deckend ist. Eine entlastende Wirkung für den Haushalt ist damit nicht verbunden. Der eingerechnete Anteil der Eigenkapitalverzinsung von 0,33 Mio. € wird an SF weitergeleitet. |
| Senator für Umwelt, Bau und Verkehr | Kostenverordnung Bau | L | 27.10.2015 | 01.10.2016 | | | | | | | Ende 2015 wurde zuletzt der Tatbestand um die Ausgabe für digitale Bauakten erhöht. Die erwarteten Mehreinnahmen in 2016 liegen bei 70 TEUR, dies ist bereits im Anschlag berücksichtigt. Die Gebührenberechnungen in der Kostenverordnung Bau basieren auf Bau-/ Herstellungs- und Anbringungskosten. Der Baukostenindex wird zum 01.10.2016 um durchschnittlich 1,52% angehoben. Hierdurch werden Mehreinnahmen in Höhe von ca. 40 Tsd. Euro angenommen, die bereits bei den jährlichen Haushaltsplanungen berücksichtigt werden. |

| | | | | | | | | | | | |
|---|--|---|------------|---|-------------------------|------|-------|-------|-------|--------------------------|--|
| Senator für Umwelt, Bau und Verkehr | Kostenverordnung der Umweltverwaltung | L | 23.12.2011 | 01.01.2017 | | | | | | | Die Kostenverordnung muss wegen neuer Tatbestände und gesetzlicher Bestimmungen angepasst werden. Die Kostenverordnung befindet sich im internen Abstimmungsverfahren; die finanziellen Auswirkungen werden in diesem Prozess noch ermittelt. Aktuell liegen die Einnahmen bei rd. 0,6 Mio. € p.a. |
| Senator für Umwelt, Bau und Verkehr | Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch | L | 19.12.2014 | Umsetzung bis 12/ 2017 | 0,0 | 0,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | Die Erhöhung ist angegeben jeweils in Relation zu den Erlösen in 2014/2015. Die Mehreinnahmen beziehen sich auf die Vermessungs- und Katasterbehörden Bremen (80 Tsd. Euro) und Bremerhaven (20 Tsd. Euro). Die Gebühren der Stadtgemeinde Bremen fließen GeolInformation zur Kostendeckung zu. |
| Senator für Umwelt, Bau und Verkehr | Verordnung über Parkgebühren | L | 18.04.2006 | Gutachten und politische Entscheidung steht noch aus. | | | | | | | Die Erhöhung der Parkgebühren hängt noch von zahlreichen Prämissen ab, die noch verkehrpolitisch nicht abzusehen sind. In der HH-Aufstellung 2016 konnten bereits die Anschläge für die Parkgebühren von 2,2 Mio. € auf 2,5 Mio. € erhöht werden. Für die Anpassung und Ausweitung wird zur Zeit gerade ein Gutachten erstellt. Ziel ist es, bis Ende Jahres Ergebnisse zu bekommen, die dann in die Änderung der Parkgebühren-VO einmünden. |
| Senator für Justiz und Verfassung | Gebührenordnung für die Teilnahme ehemaliger Referendarinnen und Referendare an Klausuren- und Aktenvortragskursen zur Vorbereitung auf die Wiederholung der zweiten Staatsprüfung für Juristen zum Zweck der Notenverbesserung nach § 23a der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 27. Januar 2009 | L | 25.02.2009 | | | | | | | | Die Überprüfung ist eingeleitet. Zu eventuellen Ergebnissen sind Prognosen noch nicht möglich. |
| Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport | Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung | L | 30.12.2010 | 01.01.2017 | | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 | Für den Teil "Arbeit" hat SWAH mitgeteilt, dass dort kein Änderungsbedarf besteht. |
| Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport | Sportstättenordnung | S | 01.01.2013 | 01.01.2018 | | | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 3,0 | Beschluss in der Deputation vom 23.05.2012. Erhöhung der Gebühren alle 5 Jahre um 5% in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex über Beschluss der Deputation für Sport. |
| Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport | Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohnrichtungen der Stadtgemeinde Bremen | S | 29.12.2015 | 01.10.2016 | | | | | | | Dient zur Erreichung des festgesetzten Anschlags aus Gebühreneinnahmen für die Nutzung von Übergangwohnheimen. |
| Senator für Inneres | Kostenverordnung für die innere Verwaltung | L | 19.11.2014 | 01.10.2016 | noch nicht einschätzbar | | | | | 8. Änderung InKostV | |
| | | | | 01.11.2016 | 10,0 | 24,0 | 24,0 | 24,0 | 24,0 | 24,0 | 9. Änderung InKostV |
| | | | | 01.01.2017 | noch nicht einschätzbar | | | | | 10. Änderung InKostV | |
| Senator für Inneres | Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen | S | 01.01.2016 | 01.01.2017 | noch nicht einschätzbar | | | | | 22. Änderung FwGebO | |
| Senator für Inneres | Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen | S | 04.11.2014 | 01.11.2016 | noch nicht einschätzbar | | | | | komplette Novelle der GO | |
| Senator für Inneres | Gebührenordnung für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen | S | 08.10.2014 | | | | | | | | z. Zt. keine Änderung vorgesehen |

| | | | | | | | | | | |
|------------------------|---|---|------------|---------------------|-----|------|-------|------|------|---|
| Senator für Kultur | Kostenverordnung der Kulturverwaltung | L | 01.01.2015 | 2017 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | Die Kostenverordnung wurde zum 01.01.2015 geändert. Weitere Modifizierungen werden derzeit geprüft. Es ist maximal mit Mehreinnahmen in drei- bis vierstelligen Bereich zu rechnen. |
| Senator für Kultur | Gebühren- und Nutzungsordnung für die Volkshochschule | S | 18.12.2001 | 2017 | 0,0 | -0,6 | -93,9 | 16,7 | 16,7 | Die Gebühren- und Nutzungsordnung wird derzeit überarbeitet. Ob dadurch Mehreinnahmen erzielt werden können, lässt sich derzeit noch nicht ermitteln. |
| Senatorin für Finanzen | Allgemeine Kostenverordnung | L | 01.01.2016 | entfällt | | | | | | |
| Senatorin für Finanzen | Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung | L | 26.11.2011 | 01.01.2017 | 0,0 | >1,8 | >1,8 | >1,8 | >1,8 | Für einige der beabsichtigten Anpassungen liegen keine Schätzungen vor. |
| Senatorin für Finanzen | Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz | L | 01.08.2006 | 2017 im Projekt IFG | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | Zielkonflikt mit weitgehend kostenfreiem IFG |